

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1973

Geschäftszahl

1109/72

Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß die Bekanntgabe gesetzwidriger oder etwa in sachlich nicht gerechtfertigter Weise das Gleichheitsprinzip verletzender Planungsabsichten die Ermessenübung bei der Ausnahmegewährung nach Art XI Abs 1 der Linzer BONov 1946 und damit in weiterer Folge die Erteilung einer Baubewilligung mit Rechtswidrigkeit belasten könnte.